



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

ArL Braunschweig
Postfach 1343, 38003 Braunschweig
Az.: 4.1.2 - GF 301 - 02
Anlage: vorl. Gebietskarte i. M. 1:25000

Datum: 02.05.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Aufklärungs- und Erörterungstermin zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Vogelmoor, Landkreis Gifhorn 301

Aufgrund der bisher geführten Arbeitskreissitzungen und Gespräche mit Vertretern der Gemeinde Barwedel, der örtlichen Landwirtschaft, des Landvolkes Gifhorn und des Landkreises Gifhorn (Untere Naturschutzbehörde) ist vorgesehen, in der Gemarkung Barwedel ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), einzuleiten.

Ziel des Verfahrens ist die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Stärkung von Umwelt und Klima im NSG Vogelmoor und die Zusammenlegung landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftsflächen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Optimierung des bestehenden ländlichen Wegenetzes durch Ausbau vorhandener Wege in den Feldlagen außerhalb des NSG-Gebietes geplant.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 535 ha und hat rd. 75 Teilnehmer. Zur Orientierung der Grundeigentümer hängt eine vorläufige Gebietskarte in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen bzw. in den Mitteilungsblättern aus.

Die Ortslage Barwedel ist nicht in das Verfahrensgebiet eingeschlossen.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck lade ich nach § 5 Abs. 1 FlurbG alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten ein,

**am Montag, den 12.06.2017, um 18:00 Uhr,
in der Gaststätte Heidekrug, Hauptstr. 20, 38476 Barwedel,**

an dem Aufklärungs- und Erörterungstermin teilzunehmen.

Von den nicht erscheinenden Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wird angenommen, dass sie keine Anhörung wünschen und mit dem Ergebnis des Anhörungstermins einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

Vandrey